

Aufgrund §§ 5 Absatz 1 und 15 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66–87), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVBl. S. 79), i.V.m. § 5 Absatz 6 Buchstabe „a“ der Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen vom 17. Juli 1995 (HÄBL 9/1995, S. 293–295), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 54), hat die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

I.

Die Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 10. April 2007 (HÄBL 05/2007, S. 335–336) wird wie folgt geändert:

Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer besteht aus achtzig Kammerangehörigen.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird von den Kammerangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Land bildet einen Wahlkreis. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Die Wahl der Delegiertenversammlung wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Kammerangehörige besitzen das aktive und passive Wahlrecht zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. eine berufsangehörige Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Heilberufsgesetzes, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuungsperson die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wem nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Heilberufsgesetzes das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
 4. wer das Wahlrecht auf Grund des § 50 Abs. 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes nicht besitzt.Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.
- (3) Nicht wählbar sind wahlberechtigte Kammerangehörige, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

§ 3 Wahlfrist

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Wahlfrist). Sie beträgt mindestens einundzwanzig Tage und ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekanntzumachen. Die Bekanntgabe soll auch auf der Website der Landesärztekammer Hessen www.laekh.de in der Rubrik Kammerwahl erfolgen.

§ 4 Wahlausschuss, Wahlleitung und Wahlausschreiben

- (1) Das Präsidium beruft einen aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt.
- (2) Das Präsidium beruft aus dem Wahlausschuss eine Person zur Wahlleitung und eine Person als deren Stellvertretung. Die Wahlleitung führt die Wahl durch. Die Wahlleitung und ihre Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses können – soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt – auch dergestalt stattfinden, dass alle oder einzelne Mitglieder per Video- oder Telefonkonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich oder unter Nutzung von Video- oder Telefonkonferenztechnik anwesend ist. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform möglich.

§ 5 Unterstützung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens dreißig wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen (Unterstützende).
- (2) Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 6 Gebrauch des Wahlrechts

Ein wahlberechtigtes Mitglied kann nur von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, wenn es im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt anhand der ihr vom Präsidium überlassenen Unterlagen das Wählerverzeichnis auf. Das Wählerverzeichnis hat die Privatadressen der wahlberechtigten Mitglieder zu enthalten und ist in achtfacher Ausfertigung zu erstellen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse der wahlberechtigten Mitglieder sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist am Sitz der Landesärztekammer Hessen, bei den Bezirksärztekammern und bei dem Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen öffentlich auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Wahlleitung gibt Ort und Zeit der Auslegung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekannt. § 3 Satz 3 gilt entsprechend. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass spätestens bis 18:00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei der Wahlleitung Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis schriftlich erhoben werden können.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist zu ändern, wenn während der Auslegungsfrist durch die Kammer ein Mangel festgestellt wird, ein Kammermitgliedschaftsverhältnis begründet oder beendet oder wenn die Änderung auf Grund von Ansprüchen oder Einwendungen erforderlich wird.
- (5) Über Ansprüche und Einwendungen entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuss. Das Wählerverzeichnis ist sodann endgültig abzuschließen.

§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der bewerbenden Personen enthalten und müssen spätestens siebenzig Tage vor dem Beginn der Wahlfrist eingereicht werden.
- (2) Den Wahlvorschlägen müssen ferner Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, dass sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.
- (3) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung namhaft zu machen, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss ermächtigt sind. Fehlt diese Angabe, so gilt die an erster Stelle genannte vorgeschlagene Person als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertretung.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt den Beginn der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 8 Abs. 1), die mindestens 130 Tage vor Beginn der Wahlfrist liegen soll. Die Wahlleitung fordert die Kammerangehörigen durch Bekanntgabe der Fristen im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt auf, Wahlvorschläge bei ihr einzureichen (Wahlausschreiben). § 3 Satz 3 gilt entsprechend. Vor der Einreichungsfrist bei der Wahlleitung eingegangene Wahlvorschläge gelten als innerhalb der Wahlfrist eingegangen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung etwaige Mängel mit, welche bis spätestens fünfzig Tage vor Beginn der Wahlfrist abgestellt sein müssen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung gibt die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens dreißig Tage vor Beginn der Wahlfrist im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekannt. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge nummeriert, die sich nach der Zahl der Stimmen ergibt, die sie bei der letzten Wahl erreicht haben; die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge an, die sich aus dem von der Wahlleitung zu ziehenden Losverfahren ergibt. Die Auslosung der Nummern dieser Wahlvorschläge ist öffentlich. Die Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge sind mit fortlaufender Nummer, Titel, Name, Vorname und Wohnort anzugeben.

§ 11 Stimmzettel

Die Wahlleitung stellt die Stimmzettel her und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich aus § 10 Abs. 2 ergebenden Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Sie hat dabei die Namen und Anschriften der ersten drei auf der Liste Kandidierenden anzugeben.

§ 12 Wahlbriefunterlagen

Die Wahlleitung hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum dritten Werktag vor Beginn der Wahlfrist an jedes in die Wählerliste aufgenommene wahlberechtigte Mitglied einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden wahlberechtigten Mitglieds im Wählerverzeichnis sowie als Adresse die Anschrift der Wahlleitung, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ trägt.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Das wahlberechtigte Mitglied setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will, ein Kreuz. Enthält der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag, so setzt das wahlberechtigte Mitglied ein Kreuz entweder unter ein neben dem Wahlvorschlag angebrachtes „Ja“ oder unter ein ebenso angebrachtes „Nein“.
- (2) Dann legt es den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ gekennzeichnet ist und verschließt den Umschlag. Darauf legt es diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift der Wahlleitung trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn der Wahlleitung.
- (3) Vor Beginn der Wahlfrist bei der Wahlleitung eingehende Stimmabgaben gelten als innerhalb der Wahlfrist beim Wahlausschuss eingegangen.

§ 14 Wahlauszählung

- (1) Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er aufgrund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung der absendenden Person durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen“ tragen, durcheinandergemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.
- (2) Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlssystem) ermittelt.
- (3) Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist.
- (4) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen und erhält dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dann findet eine Wiederwahl nach den für die Neuwahl geltenden Vorschriften statt.

§ 15 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind:
 1. Stimmzettel, die von einer nicht wahlberechtigten oder nicht in die Wählerliste eingetragenen Person abgegeben worden sind;
 2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl der Landesärztekammer Hessen“ befunden haben;
 3. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz enthalten;
 4. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist.
- (2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmzettel.

§ 16 Wahlergebnis

- (1) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtwahlergebnis fest und teilt es der Aufsichtsbehörde mit. Die Wahlleitung teilt ferner den gewählten Personen ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer Frist von einer Woche auf. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekannt. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Einwendungen gegen die Wahl

- (1) Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger bei der Aufsichtsbehörde erheben.
- (2) Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz oder gegen die aufgrund des Gesetzes erlassene Wahlsatzung verstoßen worden ist, und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 16 Abs. 2) für unrichtig erachtet, so hebt die Aufsichtsbehörde sie auf und ordnet eine neue Feststellung an.
- (4) Wird festgestellt, dass bei der Wahlhandlung Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sind, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so erklärt die Aufsichtsbehörde die Wahl für ungültig und ordnet unverzüglich eine Neuwahl an.

§ 18 Nachrückende

- (1) Lehnt ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung die Annahme der Wahl vor der konstituierenden Delegiertenversammlung ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor der Konstituierenden Delegiertenversammlung aus, so tritt an seine Stelle dasjenige Mitglied, das im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt. Die Feststellungen trifft die Wahlleitung und gibt sie im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekannt. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Delegiertenversammlung nach der Konstituierenden Delegiertenversammlung aus oder lehnt ein gewähltes nachrückendes Mitglied die Annahme der Wahl ab, so tritt an seine Stelle dasjenige Mitglied, das im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt. Die Feststellungen trifft die Präsidentin oder der Präsident und gibt sie im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Ärzteblatt bekannt. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Konstituierende Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt spätestens drei Monate nach der Wahl zusammen.

II. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende, von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Wahlsatzung der Landesärztekammer Hessen wird hiermit ausgefertigt und im Hessischen Ärzteblatt verkündet.

Frankfurt, 12. April 2022



Dr. med. Edgar Pinkowski
– Präsident –

Genehmigungsvermerk:
Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
V8-18b2120-0001/2008/014

Die von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 26. März 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Wahlsatzung der Landesärztekammer Hessen wird von mir gemäß § 17 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes genehmigt.

Wiesbaden, 3. Mai 2022
Im Auftrag gez. Dr. Stefan Herb